



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend



## ESF Plus-Programm

# Gemeinsam für Qualität: Kinder beteiligen im Ganztag

## FAQ

Entwurf – Stand: 27. Oktober 2022

*Die Europäische Union fördert zusammen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) das Programm „Gemeinsam für Qualität: Kinder beteiligen im Ganztag“ in Deutschland.*



Kofinanziert von der  
Europäischen Union

## **Inhalt**

<b>Information und Beratung.....</b>	<b>6</b>
<b>Allgemeine Fragen zum Programm.....</b>	<b>6</b>
1. Wann startet das Antragsverfahren?.....	6
2. Wie lang sind die Programmlaufzeit bzw. der Förderzeitraum für einzelne Standorte und gibt es die Möglichkeit eines vorzeitigen Vorhabenbeginns?.....	7
3. Wie viele Standorte können deutschlandweit gefördert werden? .....	7
4. Nach welchen Kriterien erfolgt die Auswahl der Vorhaben? .....	7
<b>Antragsberechtigung .....</b>	<b>8</b>
5. Wer ist antragsberechtigt? .....	8
6. Sind wir als Landkreis antragsberechtigt, wenn wir mehrere kreisangehörige Städte und Gemeinden haben, die Schulträger sind oder müsste jede Stadt/Gemeinde einzelne Anträge stellen? .....	8
7. Welche Schulen sind zur Programmteilnahme berechtigt? .....	8
8. Muss das Mindestkriterium der sieben Zeitstunden an jeweils drei Wochentagen pro Tag zusammenhängend umgesetzt werden?.....	9
9. Welche Konstellationen sind in der Antragstellung möglich?.....	9
10. Ist eine Kooperationsvereinbarung zwischen Schule und Jugendhilfe erforderlich? ..	10
11. Soll die Umsetzung immer an einem Standort erfolgen oder kann man auch mehrere Standorte mit einer Koordination begleiten?.....	10
12. Kann eine Antragstellung auch erfolgen, wenn für die Trägerschaft seitens des Schulträgers aktuell eine neue Ausschreibung erfolgen muss?.....	10
<b>Inhaltliche Fragen (Konzeption, Qualifizierung etc.).....</b>	<b>11</b>
13. Was sind die inhaltlichen Meilensteine des Programms? .....	11
14. Soll das auf Partizipation bezogene Konzept pro Schule erarbeitet werden? .....	12
15. Was ist das zentrale Anliegen der Qualifizierung? Welche Inhalte und welchen zeitlichen Umfang hat die Qualifizierung? .....	12
16. Welche Zielgruppen waren bei der Entwicklung des Curriculums beteiligt? .....	12
17. Welche Aufgaben hat die Koordinierungsstelle? .....	13
18. Wie setzt sich das Tandem für die Teilnahme an den Qualifizierungen zum Thema Partizipation zusammen? .....	13
19. Welche Aufgaben hat das Tandem? .....	14
20. Wird das Qualifizierungs-Curriculum unabhängig von der Programmteilnahme zugänglich sein? .....	14
21. Wer führt in der Praxis die Projekte durch? Das Tandem oder die Person auf der Koordinierungsstelle?.....	14
22. Wie schätzen Sie den Arbeitsaufwand der ausgebildeten Tandemkräfte in der Programmumsetzung ein? .....	14

23. Muss die Schule zur Programmteilnahme bereits mit einem Ganztagskonzept arbeiten?.....	15
<b>Zuwendungsrechtliche Fragen.....</b>	<b>15</b>
Allgemeines .....	15
24. Was sind die mindest- und maximalen Fördersummen? .....	15
25. Gibt es die Möglichkeiten, innerhalb der Kostengruppen Gelder "zu verschieben", weil sich zwischen Planung und Durchführung Veränderungen ergeben? .....	15
26. Gibt es Zwischenauszahlung – z.B. nach den Zwischenberichten?.....	15
27. Wie sieht die Erfolgskontrolle aus? .....	15
28. Werden Abrechnungsformulare zur Verfügung gestellt, z.B. um Reisekosten nachzuweisen? .....	16
29. Was bedeutet "Spitze Abrechnung"? .....	16
30. Müssen die erforderlichen Unterlagen vor Bewilligung eingereicht werden? .....	16
31. Wie hoch sind die Bundesmittel? .....	17
32. Gibt es Bundesländer, die zusätzliche Landesmittel bereitstellen?.....	17
33. Bedeutet Verbot der Doppelförderung auch, dass eine Förderung ausgeschlossen ist, wenn Ganztage bereits über Landesmittel gefördert wird (z. B. gemäß Sächsische Ganztagesverordnung)? .....	18
34. Habe ich es richtig verstanden, ohne Drittmittel komme ich nicht auf die Fördervoraussetzungen? .....	18
35. Könnten Sie mir kurz und knapp nochmals die Finanzierung darstellen, d.h. wie würde es hier aussehen, wenn der Sachaufwandsträger in ein solches Programm einsteigt. ....	18
36. Wie hoch wird der Eigenanteil werden? .....	19
37. Muss eine Kooperationsvereinbarung für das Projekt geschlossen werden oder reicht eine bereits bestehende Rahmenkooperation Ganztage zwischen Träger, Schule und Stadt aus?.....	19
Personalausgaben/Koordinierungsstelle .....	19
38. Welche Qualifikationen werden für die teilnehmende Lehrkraft, Pädagogische Fachkraft sowie Koordinierungsstelle vorausgesetzt? .....	19
39. Wenn meine Personalkosten tariflich bedingt höher oder niedriger als im TVöD Bund festgelegt sind, liegt dann die Gesamtförderung auch darüber bzw. darunter? Wird der Tarifvertrag ausgesetzt, wenn EG 11 gezahlt werden muss?.....	20
40. Sind bei Schulen in freier Trägerschaft die Lehrkräfte eigenes Personal?.....	20
41. Was bedeutet es, dass unser Projektpersonal nicht bessergestellt sein darf als Bedienstete auf Bundesebene? .....	20
42. Bedeutet dies unter dem Strich, dass ich eine Koordinierungsstelle gefördert bekommen kann plus Schulung für das Tandem? Zeit und Aufwand des Tandems wird dagegen aus vorhandenen Ressourcen gedeckt? .....	20
43. Können Stunden von Mitarbeitenden des Ganztages, die im Rahmen des Projektes qualifiziert werden, als Personalgestellung angerechnet werden? .....	20

44. Welcher Stundenaufwand wird für das Tandem veranschlagt? .....	21
45. Sind direkte Personalausgaben nur für die Koordinierungsstelle oder auch für andere Fachkräfte förderfähig? .....	21
46. Müssen Personalausgaben "nur" für die Koordinierungsstelle eingereicht werden? ..	21
47. Ich schließe einen Arbeitsvertrag für eine Stelle ab, ohne dass die Förderung zugesichert ist? Benötige ich bei Abschluss eines Arbeitsvertrages im Vorfeld eine Kostenzusage von Ihnen? .....	21
48. Wird die Koordinierungsstelle standortbezogen oder ausschließlich pro Kommune gewährt? .....	21
49. Kann eine Koordinierungsstelle für mehrere Standorte im Sinne eines Netzwerkes gebündelt werden bzw. auf übergeordneter Ebene angesiedelt werden? .....	22
50. Kann der Stellenanteil der Koordinierungsstelle (halbe Personalstelle) aufgeteilt werden? .....	22
51. Müssen die Koordinierungsstellen neu sein? .....	23
52. Wer verpflichtet die Schulen? Wie werden die Schulen mitgenommen? Wenn ich es richtig verstehe, müssen Lehrerinnen und Lehrer mitarbeiten. Wie kann dies garantiert werden? .....	23
53. Aus meiner Sicht ist Personalgestellung Eigenmittel. Folglich belaufen sich die Einnahmen doch nur auf 40 % und die Eigenmittel durch Personalgestellung auf 60 %? .....	23
54. Heißt das, dass Personalgestellung des Tandems aus eigenen Mitteln erfolgen muss? Gibt es eine Grenze in den Kosten der Personalgestellung? .....	24
55. Kann ich die Stunden einrechnen, die das Tandem in das Programm einbringt. Muss ich diese Stunden, die ich im Finanzplan für das Tandem angebe, über die Kooperationsvereinbarungen nachweisen? .....	24
56. Sind Stunden von städtischem Personal, das im Rahmen der Schulkindbetreuung eingesetzt ist, auch als Personalgestellung abrechenbar? .....	24
57. Kann eine kommunale Verwaltungskraft als Kofinanzierung eingebracht werden? ...	25
58. Lehrerdeputate/Landesangestellte als Anteil in der Finanzierung? Was sind Lehrerdeputate? Wie ist der Zugriff auf die "Deputate" darstellbar? Die Arbeit der freigestellten Person bleibt dann liegen? Wie werden die Lehrerkraft-Stunden der Tandems finanziert? .....	25
59. Wie werden die Lehrerinnen- und Lehrer-Stunden bereitgestellt? .....	25
60. Bedeutet das, dass wir 40 % aller Ausgaben durch ESF-Plus-Mittel bekommen? Wird die halbe Koordinationsstelle EG11 voll oder nur zu 40% übernommen? .....	26
61. Die Pauschale für die Koordinierungskraft wird am Anfang des Projektzeitraums festgelegt und gilt für die ganze Projektlaufzeit? .....	27
62. Was passiert bei einem Personalwechsel bei der Koordinierungsstelle? .....	27
63. Wie können Lehrerdeputate in die Kofinanzierung eingebracht werden? .....	27
Honorarkräfte .....	27
64. Könnten Sie noch einmal kurz erläutern, wofür bzw. für wen die Honorarkosten anfallen? Werden die Kosten für die Trainer und Trainerinnen Ausbildungen auf die Antragsteller umgelegt? .....	27

65. Müssen sich die Träger die Trainerin oder den Trainer selbst suchen?.....	28
66. Stellen die Honorarkräfte Rechnungen, sind das neben- oder hauptamtlich Beschäftigte? .....	28
67. Können Honorare (z. B. für Graffiti-Künstler, die für Kinder Angebote mitgestalten) im Programm finanziert werden? .....	28
Sonstige Sachausgaben .....	28
68. Kann die Ausstattung von Räumen unter „Sonstige Ausgaben“ abgerechnet werden? 28	
69. Gibt es einen Zuschuss für bauliche Maßnahmen? Werden diese gefördert?.....	29
70. Gibt es eine Finanzierung der Sachkosten? .....	29
71. Wie berechnen sich die 7% der förderfähigen Gesamtkosten? Bezieht sich das auf die 40% ESF Mittel oder auf das Gesamtvolumen? .....	29

## Information und Beratung

### Internetseite zum Programm

Auf der Internetseite zum ESF Plus-Programm finden Sie weitere Informationen:

<https://kinder-beteiligen-im-ganztag.de/>

### Beratung zum Programm

Fragen zu zuwendungsrechtlichen und finanztechnischen Themen können an die Regiestelle Ganztag gerichtet werden. Bei Fragen zu fachlich-inhaltlichen Themen wenden Sie sich an die Servicestelle Ganztag:

#### Regiestelle Ganztag (Beratung zuwendungsrechtliche und finanztechnische Themen)

Telefon: 0221 3673 1903 / -4140 / -4456 / -4458 oder -4460  
(Telefonsprechzeiten Mo – Fr von 10:00 bis 15:00 Uhr)  
E-Mail: [ganztag@bafza.bund.de](mailto:ganztag@bafza.bund.de)

#### Servicestelle Ganztag (Beratung fachliche-inhaltliche Themen)

Telefon: 030 / 390 634 650  
E-Mail: [ganztag@stiftung-spi.de](mailto:ganztag@stiftung-spi.de)

## Allgemeine Fragen zum Programm

### 1. Wann startet das Antragsverfahren?

Das Antragsverfahren hat am 16. Mai 2022 begonnen. Die Förderrichtlinie des Programms sowie die erforderlichen Unterlagen zur Antragstellung sind auf der Website der ESF-Regiestelle veröffentlicht: <https://www.esf-regiestelle.de/foerderperiode-esf-plus-2021-2027/gemeinsam-fuer-qualitaet-kinder-beteiligen-im-ganztag/downloads.html>.

Mit dem Start des Antragsverfahrens können ab dem 16. Mai 2022 Anträge im elektronischen Vorkurs Z-EU-S gestellt werden (max. bis zum 30. Juni 2023). Die Auswahl der Projekte erfolgt über ein einstufiges Antragsverfahren. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich in elektronischer Form. Förderanträge können erst berücksichtigt werden, wenn sie vollständig sind. Anträge, die nach Fristende eingereicht werden, können nicht berücksichtigt werden.

Alle Hinweise zur Registrierung und Antragstellung in Z-EU-S finden Sie im Förderportal Z-EU-S: [Förderportal Z-EU-S: Online-Hilfe \(foerderportal-zeus.de\)](https://foerderportal-zeus.de).

Insgesamt ist es vorgesehen, bundesweit maximal 150 Modellvorhaben zu fördern. Sofern das zur Verfügung stehende Gesamtkontingent der 150 Standorte früher

ausgeschöpft ist, endet die Antragstellung mit dem Zeitpunkt der Ausschöpfung (sogenanntes „Windhundverfahren“).

**2. Wie lang sind die Programmlaufzeit bzw. der Förderzeitraum für einzelne Standorte und gibt es die Möglichkeit eines vorzeitigen Vorhabenbeginns?**

Die Umsetzung des ESF Plus-Programms erfolgt in einer Modell- und einer Implementierungsphase bis Ende 2027. Der frühestmögliche Förderbeginn ist der 01. Juli 2022 und der späteste Förderbeginn der 01. Okt. 2023. Die Antragstellung und mögliche Förderung bezieht sich zunächst auf die Modellphase bis Ende 2024. Mit Programmteilnahme an der Modellphase ist es im Jahr 2024 anhand eines in Z-EU-S zu stellenden Änderungsantrages zur Laufzeit möglich, eine weitere Förderung bis Ende 2027 zu erhalten.

Falls gewünscht, kann im Förderportal Z-EU-S frühestens mit dem Förderantrag ein Antrag auf vorzeitigen Vorhabenbeginn (VzV) angelegt und eingereicht werden (s. auch S.19 – 21 der Ausfüllhilfe zum Antrag auf Förderung im Portal Z-EU-S). Das Datum des VzV darf nicht vor dem Datum der Antragstellung und nicht vor dem geplanten Start des Bewilligungszeitraumes liegen. Außerdem muss der Antrag begründet werden. Aus einer Zustimmung zum VzV erwächst allerdings noch kein Anspruch auf Förderung. Bitte beachten Sie im Zusammenhang mit dem VzV insbesondere auch Frage Nr. 45.

**3. Wie viele Standorte können deutschlandweit gefördert werden?**

Es ist im Programm ein Gesamtkontingent zur Förderung von 150 Standorten bundesweit vorgesehen. Zu Beginn des Antragsverfahrens waren spezifische Länderkontingente vorgegeben, die aber seit dem 01. Okt. 2022 für interessierte Träger aus anderen Bundesländern freigegeben wurden. Die Bewilligung erfolgt somit seit dem 01. Oktober 2022 bundeslandunabhängig und chronologisch nach Antragseingang bis zur Ausschöpfung des Gesamtkontingents.

**4. Nach welchen Kriterien erfolgt die Auswahl der Vorhaben?**

Die Auswahl der Projekte erfolgt über ein einstufiges Antragsverfahren. Auf der Grundlage der Förderrichtlinie wurde ein Bewertungskriterienkatalog entwickelt, der bei der Auswahl eingesetzt wird. Sie erhalten begleitend zum Antragsverfahren eine Arbeitshilfe, die die wichtigen Punkte herausstellt. Grundsätzlich erfolgt die Bewilligung geeigneter Anträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nach zeitlicher Reihenfolge des Antragseingangs („Windhund-verfahren“), wobei die Mindestkriterien (administrativ/fachlich-inhaltlich) mit Abgabe des Antrags erfüllt werden müssen.

## Antragsberechtigung

### 5. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Schulträger, Träger der freien Jugendhilfe oder Träger der öffentlichen Jugendhilfe, welche als Träger die Ganztagsbetreuung von Grundschulen sicherstellen.

Darüber hinaus sind auch freie Träger bzw. Stiftungen, die sowohl Schulträger von Grundschulen als auch Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind, welche die Betreuung von Grundschulen sicherstellen, antragsberechtigt. Das heißt z.B. bei einer Schule in freier Trägerschaft, welche auch die Ganztagsbetreuung sicherstellt, ist auch der Schulträger antragsberechtigt. Auch weitere Träger wie z.B. Fördervereine, die als freier Träger fungieren oder auch Sachaufwandsträger von Grundschulen mit einem Ganztagsangebot sind grundsätzlich antragsberechtigt. Wenden Sie sich in diesem Fall vor der Antragstellung zur individuellen Beratung an die Bewilligungsbehörde ([ganztag@bafza.bund.de](mailto:ganztag@bafza.bund.de)).

Eine Grundschule als Organisation ist nicht direkt antragberechtigt – dies ist nur der jeweilige Träger-, aber als zentraler Umsetzungsort am Programm beteiligt und muss somit als Kooperationspartner in die Antragstellung einbezogen werden. Da die Programmumsetzung spezifisch pro Schule erfolgt, muss vom antragstellenden Träger ein Antrag bezogen auf eine Schule gestellt werden.

Es ist auch möglich, dass ein Träger mehrere Anträge (jeweils einen Antrag pro Schule) einreicht. Aufgrund einer regional ausgewogenen Verteilung der Förderstandorte, ist die Anzahl der geförderten Standorte (programmteilnehmende Schulen) jedoch begrenzt.

### 6. Sind wir als Landkreis antragsberechtigt, wenn wir mehrere kreisangehörige Städte und Gemeinden haben, die Schulträger sind oder müsste jede Stadt/Gemeinde einzelne Anträge stellen?

Ja, der Landkreis ist grundsätzlich antragsberechtigt. Da für jede teilnehmende Schule ein eigener Antrag zu stellen ist, müsste der Landkreis für jede Schule einen separaten Antrag einreichen. Ein Antrag für mehrere Schulen ist nicht möglich.

### 7. Welche Schulen sind zur Programmteilnahme berechtigt?

Abgeleitet aus der Definition für eine Ganztagschule der KMK (2015) legen wir als Mindestkriterien zur Programmteilnahme von Grundschulen mit einem Ganztagsangebot fest:

- Bereitstellung Ganztagsangebote an mindestens 3 Wochentagen mit mindestens 7 Zeitstunden (Unterrichtsstunden mitgerechnet)
- die Ganztagsangebote werden unter Verantwortung der Schulleitung organisiert

- **oder**
- in enger Kooperation mit dieser durchgeführt
- **und**
- die Ganztagsangebote stehen im konzeptionellen Zusammenhang mit dem Unterricht bzw. wird dies angestrebt.

Wir wollen auch Grundschulen fördern, die sich auf dem Weg in den Ganzttag befinden. Kooperationsberechtigt sind daher auch Grundschulen, die bereits einen Teil z. B. in Muster- oder Erprobungsklassen im Ganzttag beschulen und in Zukunft die Angebote im Ganzttag verbessern möchten (angelehnt an KMK Definition).

Wenn die oben benannten Mindestkriterien erfüllt werden, sind demnach sowohl Grundschulen mit einem Ganztagsangebot in voll gebundener Form, in teilweise gebundener Form bzw. in offener Form zur Teilnahme am Programm als Kooperationspartner berechtigt.

Laut einer ergänzenden Definition der KMK werden als offene Ganztagsangebote auch solche mitgezählt, bei denen ein ganztägiges Angebot (an mindestens 3 Tagen pro Woche mit jeweils 7 Zeitstunden pro Tag) bereitgestellt wird, für das die Schulleitung mit einem außerschulischen Träger kooperiert und, auf Basis eines gemeinsamen pädagogischen Konzepts, Mitverantwortung trägt.

Spezielle Schulformen zur temporären Beschulung von Grundschulkindern wie z. B. im Kontext der Landeserstaufnahme können leider zur Programmteilnahme nicht berücksichtigt werden, da für die Programmumsetzung und damit einhergehenden Prozesse ein längerer Zeitraum erforderlich ist.

#### **8. Muss das Mindestkriterium der sieben Zeitstunden an jeweils drei Wochentagen pro Tag zusammenhängend umgesetzt werden?**

Ja, die sieben Zeitstunden müssen zusammenhängend umgesetzt werden. Dabei umfassen diese sowohl Unterrichts- als auch Betreuungszeiten bzw. gemeinsame Angebote wie z.B. Projekte oder Lernwerkstatt. Die einzelnen Betreuungsangebote können also vor und/oder zwischen dem Unterricht und/oder danach stattfinden.

#### **9. Welche Konstellationen sind in der Antragstellung möglich?**

Folgende Antragskonstellationen sind möglich:

1. Der Schulträger einer Grundschule, die auch die Ganztagsbetreuung in ihrer Verantwortung hat, stellt den Antrag. Die Schule ist als Kooperationspartner eingebunden. Das örtliche Jugendamt ist über die Programmteilnahme zu informieren.

2. Der Schulträger stellt den Antrag für eine Grundschule. Der öffentlich oder freie Träger, der die Ganztagsbetreuung übernimmt, und die Schule sind als Kooperationspartner beteiligt.
3. Der öffentliche oder freie Träger, der die Ganztagsbetreuung für eine Grundschule übernimmt, stellt den Antrag. Der Schulträger und die Schule sind als Kooperationspartner zu beteiligen.

In allen aufgezeigten Antragskonstellationen ist stets die zuständige Landesschulbehörde als Kooperationspartner verpflichtend einzubinden, wenn Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis oder Beamtenverhältnis bei Land oder Kommune stehen. Antragsberechtigte Schulträger bzw. Träger der freien oder der öffentlichen Jugendhilfe mit weiteren Konstellationen, die nicht unter diese drei benannten Antragskonstellationen fallen, wenden sich bitte an die Servicestelle.

**10. Ist eine Kooperationsvereinbarung zwischen Schule und Jugendhilfe erforderlich?**

Zwischen der Antragstellerin bzw. dem Antragssteller und der jeweiligen Schule ist eine Kooperationsvereinbarung zu schließen. Ebenfalls ist eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem Schulträger und dem Träger der Kinder- und Jugendhilfe abzuschließen, sofern dieser die schulische Betreuung sicherstellt.

**11. Soll die Umsetzung immer an einem Standort erfolgen oder kann man auch mehrere Standorte mit einer Koordination begleiten?**

Ja, die Umsetzung des Programms soll spezifisch pro Schule, deren Strukturen und Bedingungen vor Ort erfolgen. Es muss für jede Schule ein eigener Antrag gestellt werden. Dementsprechend erfolgt auch die Koordination pro Standort.

Sollte in einzelnen Fällen ein Träger mit mehreren Standorten gefördert werden, kann die jeweils halbe Personalstelle zur Koordination auch mit einer Person an zwei Standorten besetzt werden. Die Koordinationsaufgaben sind in einem solchen Fall jedoch weiterhin spezifisch auf jede Schule bezogen.

**12. Kann eine Antragstellung auch erfolgen, wenn für die Trägerschaft seitens des Schulträgers aktuell eine neue Ausschreibung erfolgen muss?**

Ja, dies ist kein Ausschlusskriterium für die Antragstellung. Falls die Trägerschaft nicht erneut an den derzeitigen Träger vergeben wird, entfallen allerdings die Voraussetzungen der Förderung und es müsste ein Teilwiderrufsbescheid geprüft werden. Im Antrag sollte der aktuelle Stand des Ausschreibungsverfahrens wiedergegeben werden.

Grundsätzlich ist in speziellen Fällen ein enger Kontakt mit der Bewilligungsbehörde zu

halten.

## Inhaltliche Fragen (Konzeption, Qualifizierung etc.)

### 13. Was sind die inhaltlichen Meilensteine des Programms?

Das Ziel des Programms ist die Verbesserung der Qualität in der Ganztagsbetreuung und gleichzeitige Erhöhung der Beteiligung und Mitbestimmung von Grundschulkindern. Dies soll über die Schaffung eines qualitativ hochwertigen Ganztagesangebotes, mit dem partizipative Strukturen und demokratisches Handeln befördert werden, erreicht werden.

Die Umsetzung des Programmziels erfolgt anhand von vier Meilensteinen:

1. Die Qualifizierung von ausgewählten pädagogischen Fach- und Lehrkräften zum Thema Partizipation: Sie werden in Tandems gemeinsam qualifiziert, um Partizipationsmöglichkeiten im Ganzttag zu erkennen und zu gestalten und somit eine demokratische Schulkultur zu fördern. Für diese Tandem-Qualifizierung wird auf Programmebene ein spezifisches Curriculum bereitgestellt und es werden Trainerinnen und Trainer ausgebildet, um die Tandems und Koordinierungsstellen der teilnehmenden Ganztagsgrundschulen zu qualifizieren und den Prozess der Umsetzung zu begleiten. Dieser Meilenstein (Entwicklung des Curriculums und Schulung der Trainerinnen und Trainer) beginnt bereits vor Programmbeginn und muss nicht durch die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger geleistet werden.
2. Die Entwicklung konkreter partizipativer Angebote zur Förderung demokratischen Handelns und natürlich deren Umsetzung mit allen Beteiligten insbesondere den Schülerinnen und Schülern vor Ort.
3. Die Entwicklung bzw. Überarbeitung des jeweiligen (Ganztags-)Schulkonzepts: Die durch die Angebote ausgebauten Partizipationsmöglichkeiten und Beteiligungsstrukturen sollen im Konzept fest verankert werden. Dies ist sowohl für die Verankerung im Gesamtsystem der Schule als auch für die Nachhaltigkeit der Angebote wichtig.
4. Die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe: Für einen koordinierten Qualitätsentwicklungsprozess ist die Stärkung der Zusammenarbeit beider Akteure im Alltag der Schule mit einem Ganztagsangebot wesentlich. Es wird eine halbe Koordinierungsstelle pro Schule gefördert, die mit Start des Vorhabens besetzt sein muss.

**14. Soll das auf Partizipation bezogene Konzept pro Schule erarbeitet werden?**

Die Antragstellung erfolgt pro Schule, da die Umsetzung des Programms spezifisch pro Schule, deren Strukturen und Bedingungen vor Ort erfolgen soll. Dies gilt dementsprechend auch für die Erstellung des Konzepts, in dem die im Programm am jeweiligen Standort entwickelten und erprobten Beteiligungsstrukturen und Partizipationsmöglichkeiten verankert werden sollen.

Falls mehrere Standorte eines Trägers gefördert werden sollten, können grundsätzliche Themen im Konzept ähnlich dargestellt werden. Im Konzept muss aber das Profil der Schule bzw. der jeweilige spezifische Kontext dargestellt sowie der Bezug der entwickelten Angebote darauf deutlich gemacht werden.

**15. Was ist das zentrale Anliegen der Qualifizierung? Welche Inhalte und welchen zeitlichen Umfang hat die Qualifizierung?**

Ein wesentlicher Meilenstein im Programm ist die gemeinsame Qualifizierung im Tandem, welche die jeweiligen pädagogischen Fachkräfte und Grundschullehrkräfte dazu befähigen sollen, Partizipationsmöglichkeiten im Ganztags zu erkennen, zu gestalten und dadurch eine demokratische Schulkultur zu befördern. Hierzu sind Planungskompetenzen zur Förderung von partizipativen Strukturen erforderlich. Außerdem sollen Handlungskompetenzen vermittelt werden, welche für spezifische Angebote für die Altersphase von Grundschulkindern benötigt werden, um demokratische Beteiligungsformen zu fördern.

Die Qualifizierungen werden auf der Grundlage eines spezifischen Fortbildungscurriculums, das auf Programmebene bereitgestellt wird, von entsprechend darin geschulten Trainerinnen und Trainern umgesetzt. Diese werden im Rahmen des Programms als Honorarkräfte eingesetzt. Zur Durchführung der Qualifizierung wird jedes Tandem mit der dazugehörigen Koordinierungsstelle pro Schule einer dieser spezifisch geschulten Trainerinnen oder einem Trainer zugeteilt. Die Qualifizierung wird dann für mehrere Projektstandorte zusammen durchgeführt.

Der zeitliche Umfang der Qualifizierungen umfasst zwei Module mit jeweils bis zu fünf Tagen. Für die Zeit der Programmumsetzung ist anschließend außerdem eine Prozessbegleitung des Tandems und der Koordinierungsstelle durch die jeweilige Trainerin bzw. Trainer vorgesehen sowie ggf. ein Wissenstransfer mit anderen Programmstandorten.

**16. Welche Zielgruppen waren bei der Entwicklung des Curriculums beteiligt?**

In die Entwicklung des Curriculums der Qualifizierung wurden im Sinne der Partizipation im Rahmen von Expertinnen- und Expertenworkshops sowohl pädagogische Fachkräfte und Lehrkräfte, Schulleitungen und Leitungen der Ganztagsbetreuung an Schulen,

Vertreterinnen und Vertreter von Schulträgern und Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, der Bildungsadministration, aus dem Bereich der Fort- und Weiterbildung sowie Schülervertretungen, Schulkinder und Eltern partizipativ miteingebunden.

#### **17. Welche Aufgaben hat die Koordinierungsstelle?**

Die Koordinierungsstelle wird mit einer halben Personalstelle (Entgeltgruppe E11) beim antragstellenden Träger gefördert und umfasst folgende Aufgaben:

- zentrale Ansprechperson und Zusammenarbeit mit der Bewilligungsbehörde, der fachlich-inhaltlichen Begleitung, dem Forschungsteam und den Trainerinnen und Trainern,
- enge Zusammenarbeit mit der Schulleitung und der Leitung der Ganztagsbetreuung,
- Einbindung der Schülerinnen und Schüler sowie deren Familien, Lehrerschaft und pädagogischen Fachkräfte im Ganztage,
- Koordination der Tandem-Qualifizierung sowie verpflichtende Teilnahme daran,
- Koordination der Angebote zur Verbesserung der Teilhabemöglichkeiten,
- Dokumentation und Evaluation der Schulentwicklungsprozesse, insbesondere Entwicklung und Erprobung eines Partizipationsansatzes als Teil des Ganztage-schulkonzept,
- Dokumentation der Angebote und Maßnahmen in das vorgegebene IT-System,
- Zusammenarbeit mit anderen wichtigen Akteurinnen und Akteuren bzw. Netzwerken (z.B. Schulamt, Jugendamt, Jugendhilfeträger, örtliche Arbeitsgruppen und anderen Projektschulen),
- und Mitwirkung am Qualitätsentwicklungsprozess (Schulebene und Programmebene).

#### **18. Wie setzt sich das Tandem für die Teilnahme an den Qualifizierungen zum Thema Partizipation zusammen?**

Die vorgesehene und verbindliche Konstellation des Tandems umfasst eine Lehrkraft und eine pädagogische Fachkraft pro Schule. Auch die Koordinierungsstelle der Schule nimmt verpflichtend an der Qualifizierung teil. Es nehmen also mind. zwei Personen bis max. drei Personen pro Schule an der Qualifizierung teil. Das erste ist der Fall, wenn die Koordinierungsstelle von einer Person besetzt wird, die gleichzeitig auch als Teil des Tandems eingesetzt ist. Die Teilnahme an der Qualifizierung von weiteren Personen aus der jeweiligen Schule ist nicht vorgesehen. Die Personen des Tandems haben als Multiplikator\*innen die Aufgabe des Wissenstransfers an das Kollegium der Schule und der Einrichtung der Ganztage-sbetreuung. Weitere Aufgaben des Tandems siehe unter folgendem Punkt.

**19. Welche Aufgaben hat das Tandem?**

- Teilnahme an der Qualifizierung und Prozessbegleitung (je eine pädagogische Fachkraft der schulischen Ganztagsbetreuung, eine Lehrkraft),
- Funktion als Multiplikator\*innen - Wissenstransfer an Lehrende und pädagogische Fachkräfte der Schule und Einrichtung der Ganztagsbetreuung,
- Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle,
- Entwicklung und Erprobung von Angeboten zur Verbesserung von Teilhabemöglichkeiten,
- Mitarbeit am Partizipationskonzept,
- und Mitwirkung am Qualitätsentwicklungsprozess (Schulebene und Programmebene).

**20. Wird das Qualifizierungs-Curriculum unabhängig von der Programmteilnahme zugänglich sein?**

Dies ist langfristig geplant, wird aber erst nach einer längeren Erprobungsphase im Programm möglich sein.

**21. Wer führt in der Praxis die Projekte durch? Das Tandem oder die Person auf der Koordinierungsstelle?**

Die Koordinierungsstelle entwickelt gemeinsam mit der pädagogischen Fach- und Lehrkraft des Tandems eine schulspezifische Strategie, um Partizipation zu fördern und Beteiligungsstrukturen auf, bzw. auszubauen. Entsprechend der unter Frage 17 aufgeführten Punkte liegen die Steuerung des Gesamtprozesses der Umsetzung des Vorhabens vor Ort bei der Koordinierungsstelle, die auch durch die im Rahmen des Programms geförderte halbe Stelle die meisten Zeitressourcen für das Programm hat. Das qualifizierte Tandem bestehend aus pädagogischer Fach- und Lehrkraft wirkt in den konzeptionellen Umsetzungsprozessen vor Ort mit und ist insbesondere für die konkrete Durchführung der partizipativen Angebote vorgesehen. In manchen Konstellationen ist die Person der Koordinierungsstelle eventuell auch als Teil des Tandems eingesetzt und übernimmt somit auch direkt Aufgaben wie die Umsetzung von Angeboten.

**22. Wie schätzen Sie den Arbeitsaufwand der ausgebildeten Tandemkräfte in der Programmumsetzung ein?**

Der Arbeitsaufwand des Tandems ist Gegenstand der Projektplanung im Rahmen der Prozessbegleitung, die im Anschluss an die Tandem-Qualifizierung die Umsetzungsprozesse vor Ort unterstützt. Dabei soll spezifisch daran angesetzt werden, was an den teilnehmenden Schulen vor Ort jeweils sinnvoll und leistbar ist. Zentrale Ressource ist insgesamt die geförderte halbe Personalstelle der Projektkoordination.

**23. Muss die Schule zur Programmteilnahme bereits mit einem Ganztagskonzept arbeiten?**

Nein, ein Ganztagschulkonzept ist zur Programmteilnahme noch nicht zwingend erforderlich. Es muss mit der Programmteilnahme dann aber insbesondere bezogen auf die gemeinsam zu entwickelnden Beteiligungs- und Partizipationsansätze hin (weiter-)entwickelt werden.

## Zuwendungsrechtliche Fragen

### Allgemeines

**24. Was sind die mindest- und maximalen Fördersummen?**

Die maximale Zuschusshöhe pro Vorhaben beträgt 115.000 € bis Ende 2024 und 137.000 € bis Ende 2027.

Die förderfähigen Gesamtausgaben des Projektes werden anteilig je Region mit bis zu 40 % oder 60 % über ESF-Plus-Mittel finanziert, soweit die erforderliche Kofinanzierung eingebracht wird.

**25. Gibt es die Möglichkeiten, innerhalb der Kostengruppen Gelder "zu verschieben", weil sich zwischen Planung und Durchführung Veränderungen ergeben?**

Während der jeweiligen Förderphase besteht grundsätzlich die Möglichkeit, die im Antrag geplanten und kalkulierten Beträge mit entsprechender Begründung anzupassen. Aber dies kann nur in einem bestimmten Umfang erfolgen, da auf Grund des Programmkonzepts vor allem die Kosten für die Koordinierungsstelle anfallen werden.

**26. Gibt es Zwischenauszahlung – z.B. nach den Zwischenberichten?**

Fördermittel werden grundsätzlich im Erstattungsverfahren ausgezahlt. Das bedeutet, dass die Vorhabenträger ihre projektbezogenen Ausgaben vorfinanzieren. Nach Vorlage der einzelnen Ausgabenerklärungen (≈ Zwischenberichte) im Fördermittelportal Z-EU-S und nach Prüfung durch das BAFZA können diese Mittel nach Prüfung an den Vorhabenträger jeweils im 2-Monats-Turnus erstattet werden.

**27. Wie sieht die Erfolgskontrolle aus?**

Die Erfolgskontrolle eines Vorhabens findet zum Teil über die Zwischennachweise und den abschließenden Verwendungsnachweis statt. Die Zwischennachweise sind jährlich vorzulegen. Der Verwendungsnachweis erst nach Auslaufen des Vorhabens.

**28. Werden Abrechnungsformulare zur Verfügung gestellt, z.B. um Reisekosten nachzuweisen?**

Ja, es werden entsprechende Abrechnungsformulare bereitgestellt. Nähere Regelung können Sie den Fördergrundsätzen nach entnehmen.

Für die Koordinierungsstelle ist eine entsprechende Vorlage auf der ESF-Regiestellenseite zur Verfügung gestellt worden. Ebenso für die Berechnung der Produktivstunden.

**29. Was bedeutet "Spitze Abrechnung"?**

Ausgaben, die spitz abgerechnet werden, sind die, die tatsächlich in dieser Höhe angefallen sind und über Belege nachgewiesen werden können. Hier erfolgt weder eine pauschale Abrechnung noch eine Abrechnung über Kosten je Einheit.

**30. Müssen die erforderlichen Unterlagen vor Bewilligung eingereicht werden?**

Folgende Nachweise sind dem Antrag nach aktuellem Stand zwingend beizufügen:

- Bonitätserklärung inklusive aller Anlagen (entfällt bei Kommune)
- Nachweis der Vertretungsbefugnis (z.B. Vollmacht, Registerauszug u.a. )
- Sofern relevant: Auszug aus dem Transparenzregister (Erfassung der wirtschaftlich Berechtigten)
- Sofern relevant: Nachweis über die Vorsteuerabzugsberechtigung
- Subventionserhebliche Erklärung zum Ausschluss einer Doppelförderung
- Erklärung zur Kenntnisnahme des Merkblattes zur Achtung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) im Zusammenhang mit der Umsetzung des beantragten Vorhabens - sowie Erklärung zur Weitergabe der Informationen an Teilnehmende des Vorhabens
- Antragsformular zum Vorhabenkonzept (fachlich-inhaltlicher Antragsteil)
- Kooperationsvereinbarungen
- zwischen Antragstellendem und Ganztagschule
- zwischen Antragsstellendem und Land (nur wenn Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis oder Beamtenverhältnis bei Land oder Kommune stehen)
- zwischen Schulträger und Jugendhilfeträger (oder nur Informationsschreiben an das örtliche Jugendamt, falls der Schulträger die Ganztagsbetreuung ganz alleine sicherstellt)
- Kofinanzierungserklärungen
- Kofinanzierungserklärung Eigenmittel
- Kofinanzierungserklärung Drittmittel
- ggf. Absichtserklärung (vgl. programmspezifische Fördergrundsätze Seite 11)
- Nachweise Koordinierungsstelle/ Personalgestellung

- Arbeitsverträge (ausgenommen Lehrkräfte als Personalgestellung) für die Koordinierungsstelle und grds. jede Person der Personalgestellung  
Ein Musterarbeitsvertrag ist nicht ausreichend. Für jede Person, die als Projektpersonal abgerechnet werden soll, ist ein entsprechender Arbeitsvertrag (ggf. mit Anlage) einzureichen.
- Anlage zum Arbeitsvertrag (Angestellte) bzw. Abordnungsverfügung (Beamte)
- Formular „Bestätigung zum Personaleinsatz“ (für jede Person einzureichen, ausgenommen Lehrkräfte als Personalgestellung)
- Formular „Arbeitsplatzbeschreibung/Personalbogen“ (für jede Person einzureichen, ausgenommen Lehrkräfte als Personalgestellung)
- Formular „Berechnung Kosteneinheitssatz“ (für die Koordinierungsstelle und jede Person im Rahmen der Personalgestellung einzureichen)
- Dateiname: Berechnung Kosten je Einheit (Personal Koordinierung) – Koordinierungsstelle
- Dateiname: Berechnung Kosten je Einheit (Personal) – Personalgestellung
- Formular „Bestätigung und Abrechnung Lehrerdeputate“ (für jede Lehrkraft im Rahmen der Personalgestellung)
- Erklärung Besserstellungsverbot

### **31. Wie hoch sind die Bundesmittel?**

Die Bundesmittel werden nur für die Träger der stärker entwickelten Region bewilligt und betragen pro Vorhaben im Jahr 2022 € 15.500 und im Falle einer bewilligten Verlängerung im Jahr 2025 € 12.500. Die Bundesmittel werden automatisch bewilligt sofern Sie diese in Z-EU-S in Ihrem Antrag angegeben haben.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen, d.h. einer Antragstellung aus der stärker entwickelten Region, der Berücksichtigung im Rahmen des Finanzierungsplanes bei der Antragstellung in Z-EU-S und der entsprechenden Höhe der Ausgaben betragen die Bundesmittel für 2022 bis zu 15.500,- €.

### **32. Gibt es Bundesländer, die zusätzliche Landesmittel bereitstellen?**

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass über das Land Geldmittel für das Projekt zur Verfügung gestellt werden können. Diese Option ist allerdings individuell zwischen Träger und Land zu gestalten. Wichtig ist, dass es sich nicht um eine Doppelförderung oder um ESF-Plus –Mittel handeln darf. Zusätzlich muss überprüft werden, ob diese Mittel zweckgebunden sind oder in die Finanzierung des ESF Plus-Programms einfließen dürfen.

**33. Bedeutet Verbot der Doppelförderung auch, dass eine Förderung ausgeschlossen ist, wenn Ganzttag bereits über Landesmittel gefördert wird (z. B. gemäß Sächsische Ganztagesverordnung)?**

ESF Plus-Mittel dürfen nur zusätzlich zu den nationalen Pflichtaufgaben eingesetzt werden. Pflichtleistungen des Bundes, des Landes oder der Kommune dürfen nicht durch ESF Plus-Mittel ersetzt werden. Sollte es sich bei den angesprochenen Landesmitteln um solche Pflichtleistungen handeln, dürfen diese nicht durch ESF Plus-Mittel ersetzt werden. Dies gebieten die Grundsätze der Subsidiarität und Additionalität.

**34. Habe ich es richtig verstanden, ohne Drittmittel komme ich nicht auf die Fördervoraussetzungen?**

Falls Sie die notwendige Kofinanzierung über Eigenmittel (Geldmittel oder Personalgestellung) erreichen, dann sind Sie nicht auf Drittmittel angewiesen und können einen Antrag stellen. Für die Einbringung der Eigenmittel müssen Sie im laufenden Verfahren sorgen. Aktuell erscheint eine Mischung aus Eigenmitteln und Drittmitteln (auch hier Geldmittel oder Personalgestellung) am wahrscheinlichsten.

**35. Könnten Sie mir kurz und knapp nochmals die Finanzierung darstellen, d.h. wie würde es hier aussehen, wenn der Sachaufwandsträger in ein solches Programm einsteigt.**

Auf Ausgabenseite wird es eine halbe Stelle EG 11 als Koordination geben, welche über eine Pauschale (Kosten je Einheit) abgerechnet wird. Die Honorarkosten (inklusive Reisekosten) für die Qualifizierung und Begleitung werden spitz abgerechnet. Ebenfalls können projektbezogene Sachkosten spitz abgerechnet werden. Zusätzlich wird es eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 7 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben geben.

Auf der Einnahmenseite können Eigenmittel mit Geldfluss oder auch Landesmittel eingebracht werden. Ebenfalls besteht die Möglichkeit eine Kofinanzierung ohne Geldfluss in das Projekt über Personalgestellung einzubringen. Auch werden in den Jahren 2022 und im Falle einer bewilligten Verlängerung 2025 Bundesmittel in die Projekte einfließen.

Die förderfähigen Gesamtausgaben des Projektes werden anteilig je Region mit 40 % oder 60 % über ESF-Mittel finanziert, soweit die erforderliche Kofinanzierung eingebracht wird.

Die Einnahmen und Ausgaben des Projektes müssen im Hinblick auf den gesamten Bewilligungszeitraum hin ausgeglichen sein.

**36. Wie hoch wird der Eigenanteil werden?**

Auf Einnahmenseite sind Sie zu Einbringung der notwendigen Kofinanzierung verpflichtet. D. h. Sie sind in der stärker entwickelten Region zur Einbringung von 60 % der förderfähigen Gesamtausgaben verpflichtet. In der Übergangsregion müssen Sie 40 % Ihrer Gesamtausgaben über die Kofinanzierung decken.

Nach den aktuellen Planungen sind Sie nicht verpflichtet, einen bestimmten Anteil der Kofinanzierung über Eigenmittel (Kofinanzierung mit Geldfluss) zu finanzieren.

**37. Muss eine Kooperationsvereinbarung für das Projekt geschlossen werden oder reicht eine bereits bestehende Rahmenkooperation Ganztags zwischen Träger, Schule und Stadt aus?**

Die Kooperationsvereinbarung muss explizit für das Programm geschlossen werden. Entsprechende Vordrucke stehen im Downloadbereich der ESF Regiestellenseite zur Verfügung.

**Personalausgaben/Koordinierungsstelle**

**38. Welche Qualifikationen werden für die teilnehmende Lehrkraft, Pädagogische Fachkraft sowie Koordinierungsstelle vorausgesetzt?**

- Welche Qualifikation ist für die Koordinierungsstelle vorgesehen? Benötigen die Koordinatorin bzw. der Koordinator päd. Kenntnisse?
- Wer darf sich Pädagogische Fachkraft Ganztagschule nennen? Welche Ausbildung muss die Fachkraft haben?

Koordinierungsstelle:

Die für die Besetzung der Koordinierungsstelle vorgesehene Person muss die Bedingungen für die Eingruppierung in die Stufe E 11 erfüllen. Das bedeutet, dass die/der Beschäftigte ein absolviertes Hochschulstudium / Bachelor nachzuweisen hat, vergleichbar mit dem gehobenen Dienst bei Beamten. Die Prüfung der fachlichen Eignung der für die Koordinierungsstelle vorgesehenen Person obliegt der antragstellenden Organisation.

Lehr- und Fachkraft Tandem-Qualifizierung:

Die Qualifikationsvoraussetzungen für die Einstellung von Lehr- und pädagogischen Fachkräfte werden durch landesrechtliche Bestimmungen festgelegt. Die Prüfung der diesbezüglichen landesrechtlichen Vorgaben obliegt den Schulen bzw. den Einrichtungen der Ganztagsbetreuung. Insofern erfolgt keine zusätzliche qualifikatorische oder fachliche Prüfung des für die „Tandem-Qualifizierung“ vorgesehene Personal durch den Zuwendungsgeber.

Eine Überprüfung im Antragsverfahren wird durch die Bewilligungsbehörde vorgenommen. Näheres entnehmen Sie bitte den Fördergrundsätzen.

- 39. Wenn meine Personalkosten tariflich bedingt höher oder niedriger als im TVöD Bund festgelegt sind, liegt dann die Gesamtförderung auch darüber bzw. darunter? Wird der Tarifvertrag ausgesetzt, wenn EG 11 gezahlt werden muss?**

Die Eingruppierung der Koordinierungsstelle in die Stufe EG 11 TVöD ist verbindlich. Somit muss das Gehalt für die Stufe EG 11 Bund auch voll ausbezahlt werden. Ihnen wird nicht mehr als eine halbe Personalstelle EG 11 TVöD für die Koordinierungsstelle erstattet. Ihre Gesamtausgaben werden in der stärker entwickelten Region zu 40 % und in der Übergangsregion zu 60% mit ESF-Mitteln gegenfinanziert soweit die Kofinanzierung in der erforderlichen Höhe erbracht wird. Im Ergebnis ändert sich daran nichts, da nicht mehr als eine EG 11 Bund erstattet werden. Auf die grundlegenden tarifvertraglichen Regelungen hat die Förderung über den ESF-Plus keinen Einfluss.

- 40. Sind bei Schulen in freier Trägerschaft die Lehrkräfte eigenes Personal?**

Die Lehrkräfte einer Schule in freier Trägerschaft sind eigenes Personal.

- 41. Was bedeutet es, dass unser Projektpersonal nicht bessergestellt sein darf als Bedienstete auf Bundesebene?**

Sollte der Zuwendungsempfänger dem Besserstellungsverbot unterliegen, darf das eingesetzte Personal nicht bessergestellt werden, als vergleichbare Bedienstete des Bundes. Dem Besserstellungsverbot unterliegen dabei alle Zuwendungsempfänger deren Gesamtausgaben sich überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand generieren.

- 42. Bedeutet dies unter dem Strich, dass ich eine Koordinierungsstelle gefördert bekommen kann plus Schulung für das Tandem? Zeit und Aufwand des Tandems wird dagegen aus vorhandenen Ressourcen gedeckt?**

Auf Ausgabenseite wird es eine halbe Stelle EG 11 als Koordination geben, welche über eine Pauschale (Kosten je Einheit) abgerechnet wird. Die Honorarkosten (inklusive Reisekosten) für die Qualifizierung und Begleitung werden spitz abgerechnet. Daneben gibt es noch direkt Sachkosten. Die ins Projekt eingebrachten Stunden der Lehrkraft oder der pädagogischen Fachkraft, welche im Tandem mitarbeitet, können als Personalgestellung zur Erreichung der Kofinanzierung eingebracht werden.

- 43. Können Stunden von Mitarbeitenden des Ganztages, die im Rahmen des Projektes qualifiziert werden, als Personalgestellung angerechnet werden?**

Projektpersonal wird in erster Linie in Form des Tandems im Rahmen der Basisqualifizierung und der weiteren Begleitung geschult und damit dient das Tandem zugleich als Multiplikator für weitere Lehr- und pädagogische Fachkräfte des Zuwendungsempfängers. Aber grundsätzlich dürfte eine Abrechnung solcher

Schulungszeiten als Personalgestellung möglich sein, solange es sich um notwendige, projektbezogene und damit zuwendungsfähige Schulungen handelt. Schulungszeiten im Rahmen von gesetzlichen Aufgaben können nicht in das Projekt einfließen.

**44. Welcher Stundenaufwand wird für das Tandem veranschlagt?**

Der zeitliche Umfang der Qualifizierungen umfasst voraussichtlich zwei Module mit jeweils fünf Tagen. Dazu kommt die Teilnahme an einer sich an die Qualifizierung anschließenden Prozessbegleitung. Zur Einschätzung des Weiteren Stundenaufwandes in der Programmumsetzung lesen Sie sich bitte die Aufgaben des Tandems unter Frage 19 in diesem Dokument durch.

**45. Sind direkte Personalausgaben nur für die Koordinierungsstelle oder auch für andere Fachkräfte förderfähig?**

Lediglich die Ausgaben für die halbe Koordinierungsstelle sind als direkte Personalausgaben abrechenbar.

**46. Müssen Personalausgaben "nur" für die Koordinierungsstelle eingereicht werden?**

Die Nachweispflicht der Personalgestellung erfolgt analog zum direkten Projektpersonal, d.h. es müssen immer die entsprechenden Personalunterlagen eingereicht werden, um Qualifikationen etc. überprüfen zu können. Zusätzlich müssen für die Kosten je Einheit (Stundensatz) Stundennachweise mit Projektbezug bei der Abrechnung in den Ausgabeerklärungen einreicht werden.

**47. Ich schließe einen Arbeitsvertrag für eine Stelle ab, ohne dass die Förderung zugesichert ist? Benötige ich bei Abschluss eines Arbeitsvertrages im Vorfeld eine Kostenzusage von Ihnen?**

Sie haben die Möglichkeit im Antrag die Stelle mit N.N. zu benennen, soweit Sie noch keine Person für die Stelle ausgewählt haben. Aber auch bei Inanspruchnahme der Möglichkeit bereits im Rahmen des vorzeitigen Vorhabenbeginns tätig zu werden, tragen Sie das finanzielle Risiko bis zur endgültigen Bewilligung. Eine Kostenzusage durch die Bewilligungsbehörde vor dem Erlass des Bewilligungsbescheides kann nicht erfolgen.

**48. Wird die Koordinierungsstelle standortbezogen oder ausschließlich pro Kommune gewährt?**

Pro Antrag, d.h. pro Schule wird eine halbe Koordinierungsstelle bewilligt. Wenn Sie als Kommune (=Schulträger) mehrere Schulen im ESF Plus-Programm begleiten möchten, dann haben Sie die Möglichkeit für jede Schule einen Antrag zu stellen und mit jedem Antrag wird Ihnen eine halbe Koordinierungsstelle bewilligt.

**49. Kann eine Koordinierungsstelle für mehrere Standorte im Sinne eines Netzwerkes gebündelt werden bzw. auf übergeordneter Ebene angesiedelt werden?**

Beispiel:

Es gibt eine Schulsozialarbeit an beiden Schulen, die genau an den Themen der Schulentwicklung arbeitet. Die Koordination würde dann auf einer Ebene darüber angesiedelt.

Da pro Antragsteller eine halbe Koordinierungsstelle bewilligt wird, ist zu beachten, dass ein und dieselbe Person abrechnungstechnisch maximal als Koordinierungsstelle für zwei verschiedene Standorte bzw. in zwei Anträgen vorgesehen werden kann, wenn z.B. zwei 0,5 Stellen eine Vollzeitäquivalent Stelle ergäben.

Zu beachten ist auch, dass die Koordinierungsstelle Aufgaben für die Tandem-Qualifizierung zu erfüllen hat. Dies ist schon bei der Zusammenlegung von zwei halben Stellen auf eine Person nur schwer leistbar.

Zudem müsste gewährleistet sein, dass die in Nr. 2.1 der Förderrichtlinie festgelegten Aufgaben der Koordinierungsstelle adäquat erfüllt werden. Insbesondere ist für die Koordinierungsstelle die Teilnahme am Tandem verpflichtend. D.h. Sie müsste somit ggf. an unterschiedlichen Tandems der unterschiedlichen zwei Standorte teilnehmen. Im Hinblick auf die Abrechnung der Qualifizierung kann diese für die Koordinierungsperson auch nur einmal abgerechnet werden, da eine doppelte Qualifizierung keinen Sinn macht.

Im Ergebnis ist es abrechnungstechnisch einfacher, aber auch im Hinblick auf die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung sinnvoller, wenn keine Bündelung stattfindet.

Gemäß Nr. 2.1 der Förderrichtlinie wird eine „halbe Personalstelle beim Jugendhilfe- oder Schulträger“ gefördert. Es ist also vorgesehen, dass die Koordinierungsstelle beim Träger selbst, d.h. beim Zuwendungsempfänger anzusiedeln ist. Die Koordinierungsstelle kann mit der Schulsozialarbeit, wenn es eine solche an der Schule gibt, kooperieren. Wenn die Schulsozialarbeit doch an der Schule arbeitet, ist die darüber liegende Stelle der Träger, d.h. der Schulträger oder der (freie) Jugendhilfeträger. Somit wäre im oben genannten Beispiel die Koordinierungsstelle ohnehin auf der übergeordneten Ebene.

**50. Kann der Stellenanteil der Koordinierungsstelle (halbe Personalstelle) aufgeteilt werden?**

Die Koordinierungsstelle ist in einem Umfang von 50 % zu besetzen. Hintergrund ist, dass die mit der Koordinierungsstelle verbundenen Aufgaben einen Stellenanteil von 50 % erforderlich machen.

Die Abordnung einer zu 75 % beschäftigten Person für die 50 % Koordinierungsstelle

ist möglich. Sollte in einzelnen Fällen ein Träger mit mehreren Standorten gefördert werden, kann die jeweils halbe Personalstelle zur Koordination auch mit einer Person an zwei Standorten besetzt werden.

Die Koordinierungsstelle (mit Stellenumfang von 50%) kann jedoch nicht auf zwei Personen verteilt werden.

**51. Müssen die Koordinierungsstellen neu sein?**

Nach Nr. 2.1 der Förderrichtlinie wird eine „zusätzliche“ halbe Personalstelle gefördert. Somit muss die Stelle als solche neu geschaffen werden. Dies bedeutet aber nicht, dass eine neue Person eingestellt werden muss, z.B. kann eine bereits zu 50 % beim Träger tätige Person mit weiteren 50 % für den Träger als Koordinierungsstelle tätig werden oder eine bereits bei Ihnen angestellte Person übernimmt neue Aufgaben im Rahmen der Koordinierungsstelle.

Da die Koordinierungsstelle die zentrale Ansprechperson für alle am Vorhaben Beteiligte darstellt und maßgeblich zur Steuerung des Gesamtprozesses der Vorhabenumsetzung beitragen soll, ist die Stellenbesetzung bereits ab Vorhabenstart zwingend erforderlich, Voraussetzung für die Abrechnung von Projektausgaben und Bedingung für eine Bewilligung des Vorhabens.

**52. Wer verpflichtet die Schulen? Wie werden die Schulen mitgenommen? Wenn ich es richtig verstehe, müssen Lehrerinnen und Lehrer mitarbeiten. Wie kann dies garantiert werden?**

Hierzu sind für die Antragstellung verbindliche Kooperationsvereinbarungen zu schließen. Diese Vereinbarungen werden zwischen dem Antragsteller und der im Antrag genannten Schule abgeschlossen. Zusätzlich besteht je nach Landesregelung die Möglichkeit eine Vereinbarung mit dem Schulministerium abzuschließen. Wenn die Lehrkräfte Landesbeamte sind, muss zusätzlich eine Kooperationsvereinbarung mit dem Land geschlossen werden. Eine entsprechende Kooperationsvereinbarung ist auch in diesem Fall dem Antrag beizufügen. Die Kooperationsvereinbarungen werden Ihnen als Vordruck für die Antragstellung zur Verfügung gestellt.

**53. Aus meiner Sicht ist Personalgestellung Eigenmittel. Folglich belaufen sich die Einnahmen doch nur auf 40 % und die Eigenmittel durch Personalgestellung auf 60 %?**

Die Personalgestellung stellt eine Kofinanzierung ohne Geldfluss dar und wird im Finanzierungsplan zum Eigenanteil des Zuwendungsempfängers angesehen. Eigenmittel mit Geldfluss stellt die Personalgestellung nicht dar. Ihre Gesamtausgaben werden in der stärker entwickelten Region zu 40 % mit ESF-Mitteln gegenfinanziert

soweit die Kofinanzierung in der erforderlichen Höhe erbracht wird.

**54. Heißt das, dass Personalgestellung des Tandems aus eigenen Mitteln erfolgen muss? Gibt es eine Grenze in den Kosten der Personalgestellung?**

Nicht was die Koordinierungsstelle, die zwingend Teil des Tandems ist, betrifft, da für diese eine direkte Abrechnung über Kosten je Einheit (=Personalausgaben) geplant ist. Die Lehrkräfte und das pädagogische Fachpersonal fließen dagegen, als Teil des Tandems, als Personalgestellung in das Projekt ein. Damit wird den Zuwendungsempfängern die Möglichkeit geben keine Kofinanzierung mit Geldfluss in das Projekt einbringen zu müssen, sondern den Kofinanzierungssatz auch über eine Kofinanzierung ohne Geldfluss zu erreichen. Wenn ausschließlich Kofinanzierung in Form von Personalgestellung in das Projekt einfließen soll, dann müssen die Gesamtausgaben entsprechend der Höhe des für die jeweilige Regionenkategorie geltenden Kofinanzierungssatzes gegenfinanziert werden.

**55. Kann ich die Stunden einrechnen, die das Tandem in das Programm einbringt. Muss ich diese Stunden, die ich im Finanzplan für das Tandem angebe, über die Kooperationsvereinbarungen nachweisen?**

Die Ausgaben, die das Tandem in das Programm einbringt, können Sie abrechnen. Die Ausgaben für die Koordinierungsstelle können dabei als direkte Personalausgaben abgerechnet werden. In einer Kooperationsvereinbarung zwischen Schule und Antragstellerin bzw. Antragsteller ist u.a. die Zusammenarbeit im Hinblick auf das Tandem festzuhalten.

Die Personalgestellung kann als Kofinanzierung eingebracht werden und ist dabei über verbindliche Kofinanzierungserklärungen nachzuweisen. Zudem ist in einer Kooperationsvereinbarung zwischen Land und Antragsteller u.a. die zur Verfügung Stellung von individuell erforderlichen Deputatstunden festzuhalten sowie die Zusammenarbeit im Hinblick auf das Tandem.

Zwischen Schulträger und Jugendhilfeträger wird ferner eine Kooperationsvereinbarung bezüglich der einzurichtenden Koordinierungsstelle, die selbst zwingender Bestandteil des Tandems ist, geschlossen.

Entsprechende Muster für die einzelnen Kooperationsvereinbarungen werden Ihnen zur Antragstellung zur Verfügung gestellt.

**56. Sind Stunden von städtischem Personal, das im Rahmen der Schulkindbetreuung eingesetzt ist, auch als Personalgestellung abrechenbar?**

Solange es sich um (in Anlehnung an die landesrechtlichen Vorgaben zur Einstellung von pädagogischen Fachkräften) pädagogisch qualifiziertes Personal handelt und die Personen projektbezogene Stunden nachweisen können.

**57. Kann eine kommunale Verwaltungskraft als Kofinanzierung eingebracht werden?**

Gemäß Nr. 5.2 der Förderrichtlinie kann die Kofinanzierung auch durch geldwerte Leistungen, wie etwa unentgeltliche Personalgestellungen, erfolgen. Hierfür wurden Kostensätze pro Stunde für die Abrechnung der Personalgestellung festgelegt. In der Aufgabenverteilung muss eine klare Differenzierung zu der Koordinierungsstelle erfolgen.

Über die Personalausgaben (Personalgestellung) können anteilig auch vorhabenbezogene Ausgaben für die Finanzabwicklung mit dem Zuwendungsgeber abgerechnet werden. Personalausgaben für die allgemeinen Verwaltungsaufgaben sind jedoch mit der Verwaltungskostenpauschale abgegolten und können daher nicht als Personalausgaben direkt abgerechnet oder als Kofinanzierung ohne Geldfluss über Personalgestellung eingebracht werden.

**58. Lehrerdeputate/Landesangestellte als Anteil in der Finanzierung? Was sind Lehrerdeputate? Wie ist der Zugriff auf die "Deputate" darstellbar? Die Arbeit der freigestellten Person bleibt dann liegen? Wie werden die Lehrerkraft-Stunden der Tandems finanziert?**

Gemäß Nr. 5.2 der Förderrichtlinie kann die Kofinanzierung auch durch geldwerte Leistungen, wie die Bereitstellung von Lehrkraftdeputatstunden, erfolgen. Da Lehrerinnen und Lehrer Angestellte des Landes/Beamtinnen und Beamte des Landes sind, wäre dies eine Personalgestellung durch das Land. Die Lehrerinnen und Lehrer müssten durch eine schriftliche Abordnungsverfügung der zuständigen Behörde dem Vorhaben zugewiesen werden. Zusätzlich ist verpflichtend eine entsprechende Kooperationsvereinbarung zwischen dem Träger und dem Land zu schließen.

Bei der konkreten Einbringung der Lehrkraftdeputatstunden oder der Personalgestellung können Sie Stundennachweise einreichen und dann den Stundensatz als Kofinanzierung ohne Geldfluss in das Projekt einbringen. Lehrkraftstunden gelten als Personalgestellung des Schulträgers.

**59. Wie werden die Lehrerinnen- und Lehrer-Stunden bereitgestellt?**

(Erläuterung TN: Erfahrungsgemäß ist "Zeit" die Ressource, die im schulischen Kontext nicht bzw. kaum vorhanden ist.)

Soweit im Rahmen des ESF Plus-Programms „Qualität im Ganztage: Kinder beteiligen, Demokratie stärken“ Lehrerinnen und Lehrer eingesetzt werden, die hierfür außerhalb des Regelunterrichts von der Schule/Schulbehörde stundenweise freigestellt werden, können diese als Kofinanzierung in Form von **Lehrkraftdeputaten** anerkannt werden.

Eine Lehrkraft und eine pädagogische Fachkraft aus der Ganztagsbetreuung müssen Teil des Tandems sein - das kann dann auch die Schulleitung sein.

Eine Lehrkraft muss zwingend Teil des Tandems sein. Es ist verpflichtend, dass die Lehrkraft an der Qualifizierung teilnimmt. Es ist zudem vorgesehen, dass die qualifizierte Lehrkraft auch in ihrer Rolle im Tandem an der Erprobung und den Prozessen der Umsetzung beteiligt ist. Aus finanztechnischer Sicht muss die Lehrkraft allerdings nicht zwingend als Personalgestellung über die Kofinanzierung eingebracht werden. Die Kofinanzierung kann auch z.B. über Kofinanzierung mit Geldfluss eingebracht werden oder eben über die Personalgestellung der pädagogischen Fachkräfte.

Es müssen keine zusätzlichen Lehrerdeputate aufgebracht werden. Es können bestehende verwendet werden, wenn diese z. B. in das Programm eingebracht werden, indem bestehende Angebote qualitativ verbessert bzw. weiterentwickelt werden und dem Programmziel nützen. Der Zeitaufwand für die Erprobung bzw. Anwendung der Qualifizierungsinhalte im Rahmen bestehender Angebote kann ebenso für die Kofinanzierung eingebracht werden. Insgesamt ist aber mindestens die Qualifizierung der Lehrkraft im Rahmen des Tandems mit Deputatstunden abzudecken. Weitere Kofinanzierungsmöglichkeiten bestehen in der Einbringung von Eigenmitteln mit Geldfluss oder Personalgestellung über pädagogische Fachkräfte.

Zur Abrechnung finden Sie die Erläuterung unter der vorherigen Frage.

**60. Bedeutet das, dass wir 40 % aller Ausgaben durch ESF-Plus-Mittel bekommen? Wird die halbe Koordinationsstelle EG11 voll oder nur zu 40% übernommen?**

Die Zuschusshöhe für eine Förderung aus dem ESF Plus in diesem Programm beträgt:

- bis zu 40% in stärker entwickelten Regionen (alte Bundesländer einschließlich Berlin und die Region Leipzig, ohne die Region Lüneburg und Trier)

- bis zu 60% in der Übergangsregion (neue Bundesländer einschließlich Lüneburg und Trier, ohne die Region Leipzig und Berlin).

Die vorgenannten ESF Plus-Fördersätze richten sich nach dem Standort des geförderten Vorhabens. Wenn Ihr Vorhaben also in einer stärker entwickelten Region angesiedelt ist, dann werden Ihre Gesamtausgaben zu 40 % mit ESF-Mitteln finanziert, vorausgesetzt Sie bringen die erforderliche Kofinanzierung in Höhe von 60 % ein.

Es ist geplant, dass eine 50 % EG 11 Stelle zur Koordination des Projektes förderfähig ist.

In den „stärker entwickelten Regionen“ müssen die ESF-Mittel mit 60 % kofinanziert werden (Interventionssatz 40 %). D.h. die Gesamtausgaben werden zu 40% in der stärker entwickelten Region gefördert.

Die Einbringung der Kofinanzierung ist v.a. dadurch vorgesehen, dass Deputatstunden der im Projekt eingesetzten Fach- und Lehrkräfte eingebracht werden sollen. Sie sind nicht dazu verpflichtet, dass Sie Ihre Ausgaben mit Eigenmitteln mit Geldfluss

gegenfinanzieren. Es wird Ihnen die Möglichkeit gegeben die notwendige Kofinanzierung über eine Kofinanzierung ohne Geldfluss (Personalgestellung, Lehrkraftdeputatstunden) einzubringen. Wir gehen davon aus, dass die Kofinanzierung in aller Regel durch das Einbringen von Lehrkraftdeputaten gedeckt werden kann (Personalgestellung).

**61. Die Pauschale für die Koordinierungskraft wird am Anfang des Projektzeitraums festgelegt und gilt für die ganze Projektlaufzeit?**

Korrekt! Die Pauschale für den Stundensatz wurde vor dem Programmstart berechnet und gilt für die gesamte Projektlaufzeit. Die Berechnung des Stundensatzes erfolgte auf Grund der von der EU-Kommission festgelegten Standards und stellt eine faire und ausgewogene Berechnung dar.

**62. Was passiert bei einem Personalwechsel bei der Koordinierungsstelle?**

In diesem Fall sind Sie aufgrund Ihrer im Zuwendungsbescheid vereinbarten Mitteilungspflichten verpflichtet, den Personalwechsel unverzüglich anzuzeigen und entsprechend die neuen Personalunterlagen zur Prüfung einzureichen. Im Rahmen der sich anschließenden Prüfung entscheidet sich, ob ein Änderungsantrag von Ihnen zu stellen ist, um den Finanzierungsplan anzupassen.

**63. Wie können Lehrerdeputate in die Kofinanzierung eingebracht werden?**

Die Lehrkraftdeputatstunden fließen als Kofinanzierung ohne Geldfluss in das Projekt ein und tauchen damit auf Einnahme- aber auch auf Ausgabenseite des Finanzierungsplans zum Projekt gleichermaßen auf.

### **Honorarkräfte**

**64. Könnten Sie noch einmal kurz erläutern, wofür bzw. für wen die Honorarkosten anfallen? Werden die Kosten für die Trainer und Trainerinnen Ausbildungen auf die Antragsteller umgelegt?**

Das sind Trainerinnen und Trainer, die vom Forschungsteam zuvor zur Weitergabe des spezifisch für das Programm entwickelten Fortbildungscurriculums qualifiziert werden. Diese Trainerinnen und Trainer werden im Rahmen des Programms als Honorarkräfte für die Tandem-Qualifizierung und die Prozessbegleitung der Tandems und Koordinierungsstellen eingesetzt.

Nein, die Qualifizierung der Trainerinnen und Trainer erfolgt im Vorfeld des Programmstarts durch das Forschungsteam. Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger stellen in Ihrem Finanzierungsplan die Kosten für die Qualifizierung und Begleitung des Tandems durch die Trainerinnen und Trainer dar. Die Ausgaben für die Tandem-Qualifikation dürfen, je nach Projektstart und Planung, im

Jahr 2022 oder 2023 eingeplant werden, anfallen und für das jeweilige Jahr abgerechnet werden. Für diese Honorarausgaben dürfen grds. höchstens 2.083 € insgesamt abgerechnet werden.

Die Honorarausgaben für die Prozessbegleitung dürfen nur in den Jahren 2023 und 2024 eingeplant werden, anfallen und für dieses abgerechnet werden. Für diese Honorarausgaben dürfen grds. höchstens insgesamt 6.250 € abgerechnet werden.

**65. Müssen sich die Träger die Trainerin oder den Trainer selbst suchen?**

Die Trainerinnen und Trainer werden vor dem Programmstart durch Mittel des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend nach einem dafür erarbeiteten Curriculum geschult. Zur Durchführung der Qualifizierung und Prozessbegleitung wird jedes Tandem mit der dazugehörigen Koordinierungsstelle pro Schule einer dieser spezifisch geschulten Trainerinnen oder einem Trainer zugeteilt. Es werden jeweils voraussichtlich ca. sechs bis sieben Tandems gemeinsam qualifiziert.

**66. Stellen die Honorarkräfte Rechnungen, sind das neben- oder hauptamtlich Beschäftigte?**

Ja, die Honorarkräfte stellen Rechnungen an die Zuwendungsempfängerin bzw. den Zuwendungsempfänger. Die Ausgaben werden dabei spitz abgerechnet und sind anhand von Rechnungen zu belegen. Zudem sind vergaberechtliche Vorgaben zu beachten. Die Honorarkräfte (Trainerinnen und Trainer) sind nicht bei der Zuwendungsempfängerin bzw. dem Zuwendungsempfänger angestellt, sondern für die Leistung wird eine Honorarvertrag abgeschlossen.

**67. Können Honorare (z. B. für Graffiti-Künstler, die für Kinder Angebote mitgestalten) im Programm finanziert werden?**

In der Modellphase (bis Ende 2024) sind nur Honorarausgaben für die von der wissenschaftlichen Begleitung geschulten Trainerinnen und Trainer für die Qualifizierung und die Begleitung vorgesehen.

**Sonstige Sachausgaben**

**68. Kann die Ausstattung von Räumen unter „Sonstige Ausgaben“ abgerechnet werden?**

Die in der Förderrichtlinie aufgeführten projektbezogenen Sachausgaben sind grundsätzlich zuwendungsfähig und können spitz, d.h. nach tatsächlich angefallener und durch entsprechende Nachweise belegte Höhe, abgerechnet werden, solange sie nicht bereits unter die Verwaltungskostenpauschale fallen. So sind z.B. Ausgaben für

allgemeine Büroausstattung bereits über die Verwaltungskostenpauschale abgedeckt und können demnach nicht unter den direkten Sachausgaben abgerechnet werden. Zusätzlich muss ein direkter Projektbezug vorliegen, es darf keine Finanzierung durch andere Quellen erfolgen und es darf keine Pflichtaufgabe darstellen, sondern muss ein „Mehr“ darstellen.

**69. Gibt es einen Zuschuss für bauliche Maßnahmen? Werden diese gefördert?**

Nein, bauliche Maßnahmen werden nicht gefördert.

**70. Gibt es eine Finanzierung der Sachkosten?**

Ja, es soll eine spitze Abrechnung von bestimmten projektbezogenen Sachkosten möglich sein. Weitere indirekte Kosten werden über die Verwaltungskostenpauschale abgegolten.

**71. Wie berechnen sich die 7% der förderfähigen Gesamtkosten? Bezieht sich das auf die 40% ESF Mittel oder auf das Gesamtvolumen?**

Die Verwaltungskostenpauschale bezieht sich auf die Höhe der zuwendungsfähigen direkten Gesamtausgaben mit Geldfluss. Zu den Gesamtausgaben als Bezugsgröße für die Berechnung der Verwaltungskostenpauschale zählen die direkten Personalausgaben (Kosten je Einheit) und die zuwendungsfähigen Ausgaben, die gemäß der Förderrichtlinie nach tatsächlich angefallener Höhe abgerechnet werden können (z.B. Honorarausgaben). Im ESF Plus-Programm „Gemeinsam für Qualität: Kinder beteiligen im Ganzttag“ soll ein Pauschalsatz von 7% eingesetzt werden.

---

## Impressum

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben  
- Referat 401 -  
ESF Regiestelle  
50964 Köln  
E-Mail: [ganztag@bafza.bund.de](mailto:ganztag@bafza.bund.de)

Stiftung SPI  
**Servicestelle „Ganztag“**  
Seestr.67, 13347 Berlin  
Telefon: + 49 (0) 30 - 390 634 – 650  
E-Mail: [ganztag@stiftung-spi.de](mailto:ganztag@stiftung-spi.de)